

Checkliste für das Wertpapier-Informationsblatt

nach dem Wertpapierprospektgesetz (WpPG) vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S.2570)

Stand der Checkliste: 01.02.2023

Nr.	Gesetzestext (WpPG)	Erklärung/Hinweise
	Warnhinweis nach § 4 Abs. 4 WpPG	„Der Erwerb dieses Wertpapiers ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.“ Der Standort dieses Warnhinweises ist gesetzlich vorgeschrieben und hat auf der ersten Seite, unterhalb der ersten Überschrift zu erfolgen. Er ist drucktechnisch hervorzuheben.
A.	Mindestangaben (§ 4 Abs. 3 WpPG):	
1.	Die Art, die genaue Bezeichnung und die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) des Wertpapiers. (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 WpPG)	a) Dem Wertpapier-Informationsblatt (WIB) soll stets zu entnehmen sein, auf welches Wertpapier es sich bezieht und um welche Art von Wertpapier es sich handelt. Es darf im WIB nur ein Wertpapier beschrieben und angeboten werden (es gilt das Solitärprinzip § 13 Abs. 7 S. 4 WpPG). b) Die Produktgattung ist ebenfalls zu nennen, z.B. Aktie, Schuldverschreibung usw. c) Sollten bereits ähnliche Wertpapiere des Emittenten existieren bzw. angeboten werden (bspw. unterschiedliche Anleihen), ist das unterscheidende Merkmal (bspw. Zinssatz oder Laufzeit) hier im Rahmen der Bezeichnung zu nennen, um eine klare Zuordnung des WIB zu gewährleisten. d) Die Art des Wertpapiers muss im gesamten WIB einheitlich benannt werden. e) Zur genauen Bezeichnung des Wertpapiers können z. B. der Handelsname oder der Werbename verwendet werden. f) Eine ISIN ist stets für das Wertpapier im WIB anzugeben, Bei Wertpapieren gemäß eWpG muss eine ISIN beantragt und im WIB genannt werden.

		Ausnahmenfall: Bei allen anderen tokenisierten Wertpapieren, die nicht nach dem eWpG begeben werden, kann auf die Angabe einer ISIN verzichtet werden. Dies muss im Anschreiben bzw. Umsetzungsschreiben begründet werden. g) Bei tokenisierten Wertpapieren, die keine elektronischen Wertpapiere i.S.d. eWpG sind, wird zur Klarstellung der Wertpapierart mindestens der Zusatz „als Wertpapier sui generis“ gefordert; die volle Bezeichnung der Art des Wertpapiers sollte daher z. B. wie folgt sein: ‚tokenisierte [oder ‚tokenbasierte] Schuldverschreibungen als Wertpapier sui generis‘.
2.	Die Funktionsweise des Wertpapiers einschließlich der mit dem Wertpapier verbundenen Rechte. (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 WpPG); bei <u>elektronischen Wertpapieren im Sinne des eWpG</u> und <u>tokenisierten Wertpapieren</u>: Die Funktionsweise des Wertpapiers einschließlich der mit dem Wertpapier verbundenen Rechte, Angaben zur technischen Ausgestaltung des Wertpapiers, zu dem Wertpapier zugrundeliegenden Technologien sowie zur Übertragbarkeit und Handelbarkeit des Wertpapiers an den Finanzmärkten. (§ 4 Abs. 3a Nr. 2 WpPG)	a) Die Funktionsweise ist zunächst in allgemeiner Form zu beschreiben. b) Anschließend sind die mit dem Wertpapier verbundenen Rechte darzulegen, z. B. bei Aktien: Angaben zur Dividende, Stimmrechten oder Bezugsrechten bei Kapitalerhöhung; bei Schuldverschreibungen: Abgaben zur Laufzeit, Verzinsung, Kündigungsmöglichkeit oder Fälligkeit, Zinsterminen, Stückzinsen, Rückzahlungsbedingungen sowie ggf. Angaben zur Nachrangigkeit. c) Sonderkündigungsrechte des Emittenten oder des Anlegers sowie Bedingungen und Voraussetzungen der Vereinbarung bei Garantieerklärungen eines Dritten sind ebenfalls anzugeben. d) Es ist deutlich und unmissverständlich anzugeben, ob eine Verlustbeteiligung des Anlegers besteht.
3.	Angaben zur Identität des Anbieters, des Emittenten einschließlich seiner Geschäftstätigkeit und eines etwaigen Garantiegebers. (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 WpPG); bei <u>elektronischen Wertpapieren im Sinne des eWpG</u>: Angaben zur Identität des Anbieters, des Emittenten einschließlich seiner Geschäftstätigkeit und eines etwaigen Garantiegebers, Angabe der registerführenden Stelle im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere und die Angabe, wo und auf welche Weise der Anleger in das Register Einsicht nehmen kann, sofern es sich um ein elektronisches Wertpapier im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere handelt. (§ 4 Abs. 3a Nr. 3 WpPG)	a) Der Anbieter, der Emittent und ein etwaiger Garantiegeber sind mit Firma, Sitz und Geschäftsanschrift anzugeben. b) Dem WIB muss klar zu entnehmen sein, wer der Anbieter und wer der Emittent ist. c) Die Geschäftstätigkeit sowohl des Emittenten als auch ggf. eines etwaigen Garantiegebers ist konkret zu benennen, z. B. nach dem im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung benannten Geschäftszweck. Jedenfalls ist die tatsächliche Tätigkeit anzugeben. d) Ggf. ist klarzustellen, dass der Emittent auch gleichzeitig der Anbieter ist. Angaben zum Garantiegeber sind in jedem Fall aufzunehmen. Sollte kein Garantiegeber existieren, ist eine entsprechende Negativklärung aufzunehmen. e) Auch in der Überschrift ist ein Hinweis auf den Garantiegeber in jedem Fall erforderlich.

4.	Mit dem Wertpapier, dem Emittenten und einem etwaigen Garantiegeber verbundene Risiken. (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 WpPG)	a) Im Gegensatz zum Prospekt sind aufgrund des begrenzten Platzes im WIB nur die <u>wesentlichen</u> Risiken sowie das <u>maximale</u> Risiko des Anlegers zu benennen. b) Risiken müssen sich auf das konkrete Wertpapier bzw. den Emittenten beziehen.
5.	Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten und eines etwaigen Garantiegebers. (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 WpPG)	a) Der Verschuldungsgrad ist ein Maß für das Verhältnis von Fremd- zu Eigenkapital. b) Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten ist unter Benennung der Jahreszahl des Jahresabschlusses als wesentliche Kennziffer zur groben Einschätzung der Finanzstruktur in das WIB aufzunehmen. c) In Fällen, in denen der Emittent sowohl einen Konzernabschluss als auch einen Jahresabschluss (Einzelabschluss) erstellt, ist der Verschuldungsgrad des Jahresabschlusses (Einzelabschlusses) anzugeben. d) Wenn noch kein Jahresabschluss vorliegt, ist keine Prognose zu treffen, sondern ein Negativtestat in den Text des WIB aufzunehmen. e) Die Angabe eines negativen Verschuldungsgrades (wenn ein nicht durch EK abgedeckter Fehlbetrag besteht) ist nicht zulässig. Eine Aussage, dass der Verschuldungsgrad aufgrund des nicht durch EK gedeckten Fehlbetrags nicht errechnet werden kann, ist ausreichend.
6.	Die Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen. (§ 4 Abs. 3 Nr. 6 WpPG)	a) Dem Anleger soll ein Grundverständnis darüber vermittelt werden, inwiefern Kapitalmarktentwicklungen Einfluss auf die von ihm getroffene Investitionsentscheidung haben. b) Aus diesem Grund ist der Markt konkret zu benennen und sind die wesentlichen preisbestimmenden Faktoren und ihre Wirkung anzugeben, z. B. Entwicklung der Gesamtwirtschaft, Bonität des Emittenten oder Entwicklung der Branche/des Marktzinses. c) Nicht erforderlich sind Aussagen zur Eintrittswahrscheinlichkeit der genannten Faktoren. d) Der Emittent muss anhand von Szenarien darlegen, wie sich verschiedene Marktbedingungen auf die Aussichten der vertragsgemäßen Zins- und Rückzahlung auswirken können (z. B. negative, neutrale, positive Szenarien). e) Die zugrundeliegenden Annahmen müssen dabei offengelegt werden.
7.	Die mit dem Wertpapier verbundenen Kosten und Provisionen. (§ 4 Abs. 3 Nr. 7 WpPG)	a) Es sind zwingend sämtliche mit dem Wertpapier verbundenen Kosten und Provisionen anzugeben, die dem Emittenten und dem Anleger entstehen.

		b) Anzugeben sind Kosten und Provisionen bei Erwerb des Wertpapiers sowie zusätzlich anfallende Kosten während der Laufzeit und deren Auswirkungen auf den Wert des Wertpapiers. c) Kurze Angabe sowohl auf Ebene des Emittenten als auch auf Ebene der Anleger.
8.	Die Angebotskonditionen einschließlich des Emissionsvolumens. (§ 4 Abs. 3 Nr. 8 WpPG)	a) Im WIB sind die Angebotskonditionen und das maximale Emissionsvolumen anzugeben. b) Z. B. Angaben über Beginn und Ende der Laufzeit der Wertpapiere. c) Sowie Angaben über den Zinssatz, die Zinsberechnung und die Auszahlungsmodalitäten. d) Das Anfangs- und Enddatum des öffentlichen Angebots sind konkret anzugeben. Das Datum kann um „voraussichtlich“ ergänzt werden. e) Beschreibung der Zeichnungsmodalitäten.
9.	Die geplante Verwendung des voraussichtlichen Nettoemissionserlöses. (§ 4 Abs. 3 Nr. 9 WpPG)	Es sind die geplanten Verwendungszwecke unter Angabe des geschätzten Nettoemissionserlöses aufzunehmen.
10.	Vorgegebene Reihenfolge. (§ 4 Abs. 3 WpPG)	Die vorgegebene Reihenfolge der Mindestangaben ist einzuhalten, dies dient der Vergleichbarkeit verschiedener Produkte.
B.	Hinweise (§ 4 Abs. 4 und 5 WpPG):	
11.	Drucktechnisch <u>hervorgehobener</u> Hinweis: „Der Erwerb dieses Wertpapiers ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.“ auf der <u>ersten Seite</u> des WIB <u>unterhalb der ersten Überschrift</u> . (§ 4 Abs. 4 WpPG)	Siehe oben „Warnhinweis nach § 4 Abs. 4 WpPG“
12.	Das Wertpapier-Informationsblatt muss die Hinweise des § 4 Abs. 5 Nr. 1 - 4 WpPG im Anschluss an die Angaben nach § 4 Absatz 3 Nr. 1 - 9 WpPG („Mindestangaben“) in der vorgeschriebenen Reihenfolge enthalten. (§ 4 Abs. 5 WpPG)	
13.	Hinweis darauf, dass die inhaltliche Richtigkeit des Wertpapier-Informationsblatts nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt unterliegt. (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 WpPG)	

14.	Hinweis darauf, dass für das Wertpapier kein von der Bundesanstalt gebilligter Wertpapierprospekt hinterlegt wurde und der Anleger weitergehende Informationen unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten des Wertpapiers erhält. (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 WpPG)	
15.	Hinweis auf den letzten Jahresabschluss des Emittenten und im Falle eines Garantiegebers zusätzlich auf den letzten Jahresabschluss des Garantiegebers sowie darauf, wo und wie diese Jahresabschlüsse erhältlich sind (§ 4 Abs. 5 Nr. 3 WpPG)	a) Das WIB muss einen Hinweis auf den letzten Jahresabschluss unter Angabe der genauen Fundstelle enthalten. b) In Fällen, in denen der Emittent sowohl einen Konzernabschluss als auch einen Jahresabschluss (Einzelabschluss) erstellt, ist an dieser Stelle auf den Jahresabschluss (Einzelabschluss) hinzuweisen. c) Beispielsformulierungen für bestimmte Konstellationen: ca) Offenlegung: <i>„Der letzte offengelegte Jahresabschluss des Emittenten zum [Datum] ist im Internet auf www.unternehmensregister.de [Anmerkung: früher Bundesanzeiger] elektronisch abrufbar.“</i> cb) kein Jahresabschluss vorhanden: Hier ist ein entsprechendes Negativtestat in den Text aufzunehmen und eine Angabe darüber zu erbringen, wo künftig Jahresabschlüsse erhältlich sein werden. Formulierungsbeispiel: <i>„Der Emittent hat noch keinen Jahresabschluss veröffentlicht. Künftig veröffentlichte Jahresabschlüsse werden auf [www.xyz.de] veröffentlicht bzw. unter www.unternehmensregister.de offengelegt.“</i> d) Siehe auch Hinweise Nummer 18.
16.	Hinweis darauf, dass Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Wertpapier-Informationsblatt enthaltenen Angabe nur dann bestehen können, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist oder der Warnhinweis nach § 4 Absatz 4 nicht enthalten ist und wenn das Erwerbsgeschäft nach Veröffentlichung des Wertpapier-Informationsblatts und während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten öffentlichen Angebot der Wertpapiere im Inland, abgeschlossen wurde. (§ 4 Abs. 5 Nr. 4 WpPG)	Der Hinweis wird exakt am Wortlaut des § 4 Abs. 5 Nr. 4 WpPG abgegeben.
C. Weitere Angaben oder Hinweise:		
17.	Das Wertpapier-Informationsblatt darf nicht mehr als drei bzw. in den Fällen des § 4 Abs. 3a WpPG vier DIN-A4-Seiten umfassen. (§ 4 Abs. 3 S. 1, Abs. 3a Nr. 1 WpPG)	

18.	Während der Dauer des öffentlichen Angebots ist der letzte Jahresabschluss des Emittenten und ggf. des Garantiegebers den Anlegern auf Anforderung kostenlos in Textform zur Verfügung zu stellen. (§ 4 Abs. 6 S. 1 WpPG)	a) Ist der Emittent nach den handelsrechtlichen Vorschriften nicht verpflichtet, einen Jahresabschluss offenzulegen, ist der Jahresabschluss dem Wertpapier-Informationsblatt als Anlage beizufügen und mit diesem gemäß Absatz 1 Satz 1 zu hinterlegen und zu veröffentlichen. (§ 4 Abs. 6 S. 2 WpPG). Beispielsformulierung: <i>„Der letzte Jahresabschluss zum [Datum] ist dem WIB als Anlage beigelegt.“</i> b) Die Hinterlegung bzw. Veröffentlichung WIB samt Jahresabschluss als Anlage, muss in einem einzigen Dokument (PDF) erfolgen. c) Der Jahresabschluss umfasst diejenigen Bestandteile, die der Emittent nach handelsrechtlichen Bestimmungen verpflichtet ist, zu erstellen. Gesetzliche (z.B. größenmäßige) Erleichterungen sind dabei zu berücksichtigen. Falls der Emittent aufgrund gesetzlicher Erleichterungen nicht verpflichtet ist, sämtliche Bestandteile des Jahresabschlusses offenzulegen, müssen dennoch alle Bestandteile des Jahresabschlusses (die er nach HGB zu erstellen verpflichtet ist) dem WIB als Anlage beigelegt werden. d) In Fällen, in denen der Emittent sowohl einen Konzernabschluss als auch einen Jahresabschluss (Einzelabschluss) erstellt, ist an dieser Stelle auf den Jahresabschluss (Einzelabschluss) hinzuweisen. e) Die Veröffentlichung ist keine handelsrechtliche Offenlegung und kann diese nicht ersetzen. f) Der Begriff „Offenlegung“ ist ein technischer Begriff, der an eine Veröffentlichung im Unternehmensregister (früher im Bundesanzeiger) anknüpft, vgl. § 325 HGB. Freiwillig veröffentlichte Jahresabschlüsse, etwa auf der Internetseite des Emittenten sind daher keine offengelegten Jahresabschlüsse in diesem Sinn. g) Das Feststelldatum des letzten Jahresabschlusses darf zum Zeitpunkt der Gestattung des WIB nicht länger als 18 Monate zurückliegen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 WpPG). h) Dem WIB kann nur der Jahresabschluss, nicht aber ein kompletter Geschäftsbericht bzw. Lagebericht beigelegt werden. Sofern ein ausländischer Emittent ein WIB einreicht, ist dem WIB der Jahresabschluss als Übersetzung in deutscher Sprache als Anlage beizufügen und mit diesem zu hinterlegen und zu veröffentlichen, § 4 Abs. 6 S. 2 WpPG.
-----	--	---

19.	Der Anleger muss die aufgezählten Informationen verstehen können, ohne hierfür zusätzliche Dokumente heranziehen zu müssen. (§ 4 Abs. 7 S. 1 WpPG)	Das WIB muss aus sich heraus verständlich abgefasst sein.
20.	Die Angaben in dem Wertpapier-Informationsblatt sind kurz zu halten und in allgemein verständlicher Sprache abzufassen. (§ 4 Abs. 7 S. 2 WpPG)	Die Angaben sollen in einer Art und Weise präsentiert werden, die für einen durchschnittlichen Anleger verständlich ist.
21.	Sie müssen redlich und eindeutig und dürfen nicht irreführend sein. (§ 4 Abs. 7 S. 3 WpPG)	Eine Irreführung des Anlegers muss ausgeschlossen werden.
22.	Das Wertpapier-Informationsblatt darf sich jeweils nur auf ein bestimmtes Wertpapier beziehen und keine werbenden oder sonstigen Informationen enthalten, die nicht dem in § 4 Abs. 3 WpPG genannten Zweck dienen. (§ 4 Abs. 7 S. 4 WpPG)	a) Die Beschränkung des WIB auf jeweils ein Wertpapier dient der Übersichtlichkeit der Informationen. b) Bei dem WIB handelt es sich nicht um Werbematerial, so dass auf werbende Aussagen zu verzichten ist.
23.	Tritt nach der Gestattung und vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots ein wichtiger neuer Umstand ein oder wird eine wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die im Wertpapier-Informationsblatt enthaltenen Angaben festgestellt, die die Beurteilung des Wertpapiers beeinflussen könnten, so sind die in dem Wertpapier-Informationsblatt enthaltenen Angaben während der Dauer des öffentlichen Angebots unverzüglich zu aktualisieren und ist der Bundesanstalt die aktualisierte Fassung des Wertpapier-Informationsblattes zum Zweck der Hinterlegung unverzüglich zu übermitteln. (§ 4 Abs. 8 S. 1 WpPG)	a) Die Aktualisierungspflicht besteht während der gesamten Dauer des öffentlichen Angebots. b) Eine aktuelle Fassung des WIB ist auf einer Internetseite des Emittenten zur Verfügung zu stellen; zudem ist die aktuelle Fassung des WIB unverzüglich bei der BaFin zu hinterlegen. c) Damit soll sichergestellt werden, dass ein aktuelles WIB für jeden interessierten Anleger bis zum endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots in aktualisierter Form zugänglich ist; zu diesem Zweck ist das WIB in der aktualisierten Fassung auch unverzüglich nach § 4 Abs. 8 Satz 3 WpPG zu veröffentlichen. d) Eine Gestattung des aktualisierten WIB durch die BaFin erfolgt nicht.
24.	Das Datum der letzten Aktualisierung sowie die Zahl der seit der erstmaligen Erstellung des Wertpapier-Informationsblatts vorgenommenen Aktualisierungen sind im Wertpapier-Informationsblatt zu nennen. (§ 4 Abs. 8 S. 2 WpPG)	a) Die Angabe des Datums des WIB, der letzten Aktualisierung sowie die Anzahl der vorgenommenen Aktualisierungen seit Gestattung des WIB sind anzugeben. Sie sollen für den Anleger nachvollziehbar machen, wann bzw. wie oft die Angaben im WIB aktualisiert wurden. b) Sobald Änderungen/Aktualisierungen nach Gestattung, jedoch noch vor Beginn des öffentlichen Angebots vorgenommen werden, sind das Datum und die Zahl der vorgenommenen Aktualisierungen anzupassen.